
32/ABPR XXII. GP

Eingelangt am 08.06.2005

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Präsident des Nationalrates

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten Karl Öllinger, Kolleginnen und Kollegen haben am 3. Juni 2005 an den Präsidenten des Nationalrates die schriftliche Anfrage 34/JPR betreffend Bezüge von Ing. Kampl gerichtet.

Diese beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 3:

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass es im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Grundrecht des Datenschutzes bzw. die diesbezüglichen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes grundsätzlich nicht möglich ist personenbezogene Daten aus dem verwaltungsbehördlichen Vollziehungsbereich des Präsidenten des Nationalrates bekannt zu geben. Ich darf jedoch im Hinblick auf die öffentliche Zugänglichkeit der Liste gemäß § 9 BezBegrBVG die in dieser Liste aufscheinenden Daten bei der Beantwortung verwenden.

Aus dieser Liste geht hervor, dass Bundesrat Ing. Kampl von der Marktgemeinde Gurk und von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern Einkommen bezieht.

Nach dem § 4 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG) dürfen Personen mit Anspruch auf Bezug oder Ruhebezug nach den bezügerechtlichen Regelungen des Bundes oder der Länder höchstens zwei Bezüge oder Ruhebezüge von Rechtsträgern beziehen, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen. Gemäß § 4 Abs. 2 des zitierten Gesetzes sind jedoch Ansprüche auf eine Pensionsleistung aus der gesetzlichen Sozialversicherung nicht zu berücksichtigen.

Aus den oben erwähnten Daten der Liste gemäß § 9 BezBegrBVG ergibt sich somit, dass Ing. Kampl nicht unter die Ausnahmeregelung des § 4 Abs. 3 fällt, weil nur der Bundesratsbezug und das Einkommen von der Gemeinde Gurk aus seiner Bürgermeisterfunktion als anrechenbare Bezüge im Sinne des § 4 des BezBegrBVG aufzufassen sind.

Zu der in Punkt 1b Ihrer Anfrage zum Ausdruck kommenden Fragestellung, ob ab 1. Juli 2005 bei Ing. Kampl die Deckelungsgrenze nach § 5 erreicht bzw. überschritten wird, ist folgendes zu bemerken:

Der Deckungsbetrag nach § 5 BezBegrBVG beträgt ab 1. Juli 2005 13.909,1 Euro. Der Bezug des Präsidenten des Bundesrates entspricht dem Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates (7.727,3 Euro). Wenn man die in § 4 des Kärntner Bezügegesetzes LGBl. 130/1997 angeführten Bezugsansätze für Bürgermeister betrachtet, ergibt sich, dass auch bei einer größeren Gemeinde als der Gemeinde Gurk der Bürgermeister den Deckungsbetrag auch dann nicht erreicht, wenn er gleichzeitig Präsident des Bundesrates wird.

Zu Punkt 1 c der Anfrage:

Derzeit fallen ein Mitglied des Nationalrates und ein Mitglied des Bundesrates unter diese Ausnahmebestimmung des § 4 Abs. 3 BezBegrBVG. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass diese Bestimmung nur dann relevant wird, wenn ein Gemeindemandatar bereits von zwei anderen der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern Bezüge/Ruhebezüge bezieht.

Zu Frage 2:

Nach dem Kärntner Bezügegesetz ist eine solche Erhöhung nicht möglich.